Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen

Grundsätze für die Einbeziehung von Expertinnen und Experten durch das IQTIG

Stand: 28. Oktober 2020

1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im allgemeinen Teil der DeQS-RL festgelegt, dass das IQTIG für die fachliche Begleitung bei der Durchführung der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren auf Bundesebene fach- bzw. themenspezifische Gremien einrichtet (§ 26 Abs. 1 Teil 1 DeQS-RL). Dazu hat das IQTIG gem. § 26 Abs. 4 Teil 1 DeQS-RL die nachfolgenden „Grundsätze für die Einbeziehung der Fachexperten“ festgelegt. Die Zusammensetzung und die Qualifikation der Fachexperten sind in den jeweiligen „Themenspezifischen Bestimmungen“ für das einzelne QS-Verfahren konkretisiert.

2 Das IQTIG

Das IQTIG ist das zentrale Institut für die gesetzlich verankerte Qualitätssicherung im Gesundheitswesen in Deutschland. Seine Aufgaben in der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung sind in § 137a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) beschrieben. Darüber hinaus definiert das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) Aufgaben des IQTIG in der qualitätsorientierten Steuerung des Gesundheitswesens. Grundlage für die Arbeit des Institutes sind die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Sie bestimmen Verfahren in der datengestützten Qualitätssicherung und regeln deren differenzierte Verfahrensabläufe.

3 Aufgabe der Experten

Bei der Durchführung, Pflege und Weiterentwicklung länderbezogener und bundesbezogener QS-Verfahren haben die Experten insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung zu fachlichen Fragen, die im Rahmen der Verfahrensdurchführung und -pflege entstehen
- Interpretation der Indikatorergebnisse auf Bundesebene

© IQTIG 2020

- Beratung zum besonderen Handlungsbedarf auf Bundesebene
- Beratung zu möglichem Anpassungs- und Entwicklungsbedarf der Qualitätsindikatoren
- Präsentation der Verfahrensergebnisse in Fachkreisen und der Öffentlichkeit

4 Einbeziehung der Experten

Die Einbindung von Experten in die Arbeit des IQTIG in Qualitätssicherungsverfahren hat im Sinne einer fachlich-inhaltlichen Beratung folgende Ziele:

- Einbeziehung von fachlichen Fakten- und Erfahrungswissen aus dem Bereich der ambulanten, vertrags(zahn)ärztlichen, belegärztlichen und stationären Krankenversorgung,
- Einbeziehung von methodischer Expertise für die Durchführung, Verfahrenspflege und Verfahrensweiterentwicklung von QS-Verfahren
- Darlegung von unterschiedlichen Perspektiven (Stakeholdern) im Verfahren.

Die Expertengremien auf Bundesebene bringen ihre fachliche Expertise in die Beratungen zur Interpretation der Ergebnisse der Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung, Überarbeitung und Pflege der QS-Verfahren ein entsprechend den *Methodischen Grundlagen* des IQTIG.

Alle Beratungsergebnisse haben empfehlenden Charakter für das IQTIG. Die Entscheidungen werden unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und in Abwägung ggf. auch zusätzlicher Faktoren und mit eigener fachlicher Einschätzung vom IQTIG getroffen. Sofern das IQTIG eine andere Empfehlung als die des Expertengremiums gegenüber dem G-BA abgibt, ist diese dem G-BA darzustellen und zu begründen.

4.1 Medizinische Fachexperten

Die Fachexperten (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, Psychotherapeuten etc.) müssen nachweislich über die für das jeweilige Verfahren relevante klinisch-praktische Erfahrung verfügen. Die fachliche Expertise ist dabei eine notwendige Voraussetzung für die Begleitung des Verfahrens aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht einerseits und aus Sicht der Versorgungspraxis andererseits.

Angesichts des sich schnell entwickelnden medizinischen Wissens ist das IQTIG darauf angewiesen, sich von Experten beraten zu lassen, deren Wissen und Erfahrungen möglichst aktuell sind. Daher sollen die zu berufenden Fachexperten die letzten drei Jahre vor ihrem Mitwirken im Expertengremium im entsprechenden Versorgungsbereich tätig gewesen sein. Weiterhin sollen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in die Verantwortung für die Qualitätssicherung und das interne Qualitätsmanagement der Einrichtung eingebunden sein, in der sie fachlich tätig sind. Experten, die während ihrer Mitgliedschaft im Expertengremium in den Ruhestand wechseln, können bis zum Ende der Benennungsperiode als Vollmitglieder mitwirken.

Im Interesse von fokussierten Beratungen der Qualitätssicherung und -förderung nach §§ 136 ff. SGB V sind Kenntnisse der Qualitätssicherung und des internen Qualitätsmanagements erforderlich.

4.2 Wissenschaftliche Fachexperten

Wissenschaftliche Fachexpertinnen und Fachexperten weisen Kenntnisse und Erfahrungen im übergeordneten Versorgungskontext des jeweiligen QS-Verfahrens auf, z. B. aus den Bereichen der externen Qualitätssicherung, Epidemiologie, Versorgungsforschung, Sozialmedizin oder Public Health (kontextbezogene Fachexpertise).

4.3 Patientenvertreter

Von den Vertreterinnen und Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen nach § 140f SGB V (Patientenvertreter) werden einschlägige fachliche Grundkenntnisse bzw. Erfahrungen erwartet. Dies ist sachgerecht, da bis zu zwei sachkundige Vertreter dieser Gruppen als Experten Aspekte in die Beratungen einbringen sollen, die die wissenschaftlich-fachliche Ebene ergänzen.

4.4 Sonstige Mitglieder

Vom IQTIG können zusätzlich auch solche Personen zeitweise oder dauerhaft beratend hinzugezogen werden, die die oben genannten Einschlusskriterien nicht in vollem Umfang erfüllen.

Die Berufung solcher Mitglieder und die Festlegung der Dauer der Berufung erfolgt durch das IQTIG. Die Gründe für die Berufung der Experten macht das IQTIG in geeigneter Form transparent. Eine Beendigung der Beteiligung am Expertengremium kann sowohl durch die die Mitglieder als auch durch das IQTIG in Schriftform ohne Frist und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Widerspruchsrecht dagegen besteht für keine Seite.

5 Benennung und Benennungsperiode

Die Experten auf Bundesebene werden seitens des IQTIG mittels Auswahlverfahren benannt. Die Benennungsperiode beträgt 4 Jahre, sofern keine Sachgründe in besonderen Konstellationen dagegensprechen. Eine Wiederbenennung für maximal eine weitere Benennungsperiode ist möglich. Da es sich um namentlich benannte Experten handelt, ist eine Vertretung nicht möglich.

Jedes Mitglied kann fristlos durch schriftliche Nachricht seine Mitarbeit im Expertengremium beenden. Das IQTIG hat bei Nichterfüllung eines für die Auswahl ursprünglich relevanten Kriteriums oder bei Verstoß gegen die Grundsätze das Recht, die Berufung schriftlich fristlos zu widerrufen. Sollte ein Mitglied des Expertengremiums an mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen bzw. Beratungsanlässen nicht teilnehmen, behält das IQTIG sich vor, die Position neu zu besetzen bzw. die benennende Institution darüber zu informieren und um Neubenennung zu bitten. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende einer Benennungsperiode aus, kann das IQTIG einen Nachfolger berufen.

© IQTIG 2020

Die Namen der Fachexpertinnen und Fachexperten werden auf der Website des IQTIG sowie in verschiedenen IQTIG-Berichten, in denen ihre Fachexpertise einfließt, veröffentlicht.

Weitere Regelungen zur Arbeit der Expertengremien behält sich das IQTIG vor.

6 Interessenkonflikte

Damit eine unabhängige Beratung des IQTIG für die externe Qualitätssicherung gewährleistet werden kann, müssen Interessenkonflikte von Experten, die zu einer unsachgemäßen Verzerrung der Beratungsleistung führen könnten, transparent gemacht und möglichst ausgeschlossen werden.

Interessenkonflikte können professionelles Urteilsvermögen oder Handeln durch sekundäre Interessen unangemessen beeinflussen. Das primäre Interesse entspricht bei Gesundheitsberufen der Aufgabe und dem eigenen ethischen Anspruch dieser Berufe, die Patienten bestmöglich zu behandeln. Sekundäre Interessen können materieller und nicht materieller Natur sein, wobei die Kategorien nicht trennscharf sind und sich häufig gegenseitig bedingen. Materielle Interessenkonflikte entstehen z. B. durch Vergütungsanreize in Dienstverträgen. Ein nicht materieller Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine Person mit Expertise bereits eine berufliche Position oder ein Amt innehat, das diese zum Vertreten spezifischer Interessen verpflichtet. Ein Amt zur Vertretung von Patienteninteressen ist davon ausgenommen, da diese Interessen ja auch im Expertengremium zu vertreten sind. Zu den immateriellen Interessenkonflikten kann beispielsweise auch das Streben nach öffentlichem Ansehen, Einfluss und beruflichem Rang führen. Interessenkonflikte sind alltäglich und unvermeidlich. Sie erhöhen das Risiko für ein verzerrtes Urteil und können einen Fachexperten beeinflussen, ohne dass er es bemerkt.

Ein wesentlicher Aspekt des Umgangs mit Interessenkonflikten ist die Transparenz für die Öffentlichkeit. Daher müssen Fachexperten bereit sein, ihre Interessenkonflikte im Vorfeld einer Berufung durch das IQTIG offenzulegen.

Die Experten sind auch nach Benennung dazu verpflichtet, ihre eigene Befangenheit zu übergreifenden und speziellen bzw. einzelnen Beratungsgegenständen selbständig und regelmäßig zu überprüfen und entsprechend dem IQTIG bzw. der entsprechenden Projektleitung zurückzumelden.

Vor diesem Hintergrund bestehen zwei alternative Möglichkeiten des Umgangs mit bekannten Interessenkonflikten:

- die volle Mitwirkung bei Interessenkonflikten, die als zu gering empfunden werden, als dass sie relevante Auswirkungen auf die Beratungsleistung insgesamt haben könnten oder
- der Ausschluss von der Mitwirkung bei erheblichen Interessenkonflikten.

© IQTIG 2020

7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Expertengremien auf Bundesebene sind nicht öffentlich. Die beratenden Inhalte und Materialien sind streng vertraulich. Die sich bewerbenden Expertinnen und Experten müssen sich zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit von Unterlagen und Diskussionsinhalten verpflichten und schriftlich bestätigen. Dies gilt auch gegenüber anderen Institutionen und Gremien, von denen ggf. Experten benannt sind, ihrer Arbeitgeberorganisation oder Fachgremien anderer Institutionen, in denen die Experten tätig sind.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit werden bei Bekanntwerden geahndet und das Mitglied des Expertengremiums, welches gegen die Vertraulichkeit verstoßen hat, aus dem Expertengremium ausgeschlossen.

8 Durchführung der Sitzungen

8.1 Terminierung und Einladung

Die Expertinnen und Experten werden vom IQTIG zur fachlichen Beratung kontinuierlich miteinbezogen. In der Regel finden jährlich zwei Sitzungen des Expertengremiums statt. Darüber hinaus können die Expertinnen und Experten regelmäßig zu Sachverhalten befragt werden, die das jeweilige QS-Verfahren betreffen. Die genauen Termine werden mit den Expertinnen und Experten abgestimmt.

Die Sitzungstermine werden frühzeitig im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Expertengremiums vereinbart, können aber auch vom IQTIG vorgegeben werden, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen. Eine Teilnahme an entsprechenden Terminumfragen in der vorgegebenen Frist wird seitens des IQTIG erwartet, da sie für eine ausreichende Planungsmöglichkeit und entsprechende Vorbereitung seitens des IQTIG erforderlich ist. Einladungen und Beratungsunterlagen werden frühzeitig vor dem Sitzungstermin zur Vorbereitung versendet.

8.2 Regelmäßige Teilnahme

Die sich bewerbenden Experten sollten die Teilnahme an den Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung gewährleisten können. Bei abhängig beschäftigten Personen ist eine Zustimmung des Arbeitgebers zu übermitteln, in der erklärt wird, dass der Arbeitgeber die Wahrnehmung dieses Amtes unterstützt und dem Mitarbeiter die Teilnahme an den Sitzungen des Expertengremiums ermöglichen wird (s. Kapitel 5). Diese Kriterien sind zur Aufrechterhaltung einer konstanten Sitzungsbeteiligung, insbesondere unter Einbeziehung von beruflich tätigen Mitgliedern notwendig.

© IQTIG 2020

8.3 Unterlagen

Die Sitzungs- und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Expertengremiums über das IQTIG-Extranet als Download zur Verfügung gestellt. Entsprechend vertraulich zu behandelnde Zugangsdaten zum Extranet erhalten die Expertinnen und Experten nach Rücksendung des ausgefüllten Registrierungsformulars.

8.4 Protokoll

Im Anschluss an jede Sitzung werden den Expertinnen und Experten zeitnah das Protokoll sowie ggf. weitere Unterlagen der letzten Sitzung bereitgestellt. Nach Bereitstellung haben die Expertinnen und Experten die Gelegenheit, das Protokoll sowie ggf. weitere Unterlagen zu prüfen sowie Korrekturvorschläge zurückzumelden. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der mitgeteilten Rückmeldefrist, gilt das Protokoll der Sitzung als freigegeben.

9 Ansprechpartner und Kommunikation

Bei Fragen rund um das QS-Verfahren stehen je nach Anliegen die Teamassistenz (Organisation) und das Projektteam des Verfahrensmanagements (fachliche Aspekte) zur Verfügung. Die fachliche Kommunikation erfolgt über verfahrensspezifische Email-Postfächer.

10 Vergütung und Reisekosten

Die Mitarbeit im Expertengremium auf Bundesebene erfolgt ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Expertengremien werden daher keine Aufwandsentschädigungen oder Beraterhonorare gezahlt[1].

Die Sitzungen der Expertengremien auf Bundesebene finden in der Regel in den Räumlichkeiten des IQTIG in Berlin statt, in Ausnahmefällen ggf. auch als Videokonferenz. Die Reisekosten werden inkl. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Sitzungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und der entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift erstattet[2].

[1] Ausgenommen von dieser Regelung sind Patientenvertreterinnen und -vertreter gemäß § 140f Abs 5 SGB V
[2] Das Reisekostenformular und sämtliche Belege müssen im Original eingereicht werden.